



Schadenanzeige
Technische Versicherungen
Bauleistung und Montage

Lurz & Hölscher
Versicherungsmakler GmbH
Rochusstraße 47
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/69069-0
Fax: 0211/69069-69

E-Mail: info@LHVM.de
www.LHVM.de

Wichtiger Hinweis: Alle vom Schaden betroffenen Teile müssen witterungsgeschützt aufbewahrt werden, bis der Schaden abschließend reguliert ist. Bitte von den sichtbaren Schäden Fotos fertigen und beifügen bzw. nachsenden.	
Versicherungsnehmer	
Versicherer	Versicherer, Versicherungsscheinnummer, Schadennummer
Schadenzeitpunkt	Schadentag Uhrzeit
Schadenort	PLZ, Ort / Straße, Hausnummer / Etage, Raum
An welcher versicherten Sache ist der Schaden eingetreten?	Beschädigtes Gewerk: _____ _____
Schadenschilderung (bitte ausführlich)	
Wer hat den Schaden verursacht, bzw. haben Sie Mutmaßungen über den Verursacher?	
Wann und vom wem wurde der Schaden zuerst bemerkt/festgestellt?	
Welche anderweitige Versicherung könnte für den Schaden noch eintreten (z.B. Geschäftsversicherung)?	
Welches Unternehmen wird/wurde mit der Schadenbeseitigung beauftragt?	
Wo und wann kann der Schaden eventuell besichtigt werden?	
Welche Maßnahmen zur Schadenminderung wurden getroffen?	
Wer ist Eigentümer der beschädigten Gegenstände (z.B. Bank, Leasinggesellschaft, etc.)?	
Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten der Schadenbehebung?	
Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bauleistungsschaden

Welcher Bereich ist vom Schaden betroffen?

- Neubauleistung fremde Sachen Baugrund und Bodenmassen
 Altbausubstanz Baustelleneinrichtung Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe

Wurden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen (z.B. gegen Witterungseinflüsse, Diebstahl, etc.)?

- nein ja - welche:

War das Gebäude zum Schadentag

- fertiggestellt/bezugsfertig? gem. VOB abgenommen? in Benutzung genommen
 nein ja, am nein ja, am nein ja, am

Wann ist die Fertigstellung oder Inbetriebnahme vorgesehen?

War die vom Schaden betroffene Teilleistung

- fertiggestellt/bezugsfertig? gem. VOB abgenommen?
 nein ja, am nein ja, am

Von welchem Unternehmen wurde die vom Schaden betroffene Bauleistung erstellt?

Name, Anschrift, Telefonnummer des zuständigen Architekten/Bauleiters

Montageschaden

- Woran ist der Schaden entstanden? Montageobjekt Montageausrüstung fremde Sache
 In welchem Montagezustand befand sich das beschädigte Objekt bei Eintritt des Schadenereignisses?
 Lagerung Montage Probelauf Demontage
 fertig montiert seit in Erprobung seit in Betrieb seit

Zusatzfragen bei Diebstahlschäden

- Waren die entwendeten Sachen fest eingebaut? gelagert?
 Wurde Anzeige erstattet? nein ja, am _____
 bei der Polizeibehörde _____
 AZ oder Tagebuch-Nr. _____
 Besichtigung durch Polizei? nein ja, am _____

Bankverbindung	IBAN	BIC	Bankname
-----------------------	------	-----	----------

Es wird hiermit erklärt, dass die vorstehenden Fragen und die Schadensaufstellung wahrheitsgemäß beantwortet bzw. erstellt wurden. Bewusst falsche Angaben können den Verlust des Ersatzanspruches bewirken.

_____, _____, _____, _____
 Ort Datum Makler Versicherungsnehmer

Hinweis nach § 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, benötigen wir bzw. der Versicherer (VR) Ihre Mithilfe:

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der VR von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des VR erforderlich ist und dem VR die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Der VR kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen die Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, kann der VR seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleibt der VR jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, wird der VR in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.